BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-602.401/0001-V/5/2012

ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN ● FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL ● ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN ●BMI-LR1305/0005-III/1/2012

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sprengmittelgesetz 2010 geändert wird (Sprengmittelgesetz-Novelle 2012); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 3 (§ 47):

Durch den Entfall der Wortfolge "die §§ 11 und 12 treten mit 5. April 2012 in Kraft[.]" soll offenbar das - bereits erfolgte - Inkrafttreten der §§ 11 und 12 (in der in der [Stamm]Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2009) rückwirkend rückgängig gemacht werden. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Rechtswirkung durch die Novellierungsanordnung erreicht wird. die Geltung da sich von Inkrafttretensbestimmungen mit dem Eintritt der mit ihnen bewirkten Rechtsänderungen erschöpft (vgl. RV 314 BlgNR 23. GP 14 zum 1. BVRBG). Ihre Änderung geht daher an sich ins Leere; vielmehr wären die §§ 11 und 12 zunächst rückwirkend außer Kraft zu setzen.

Überdies sollte § 47 lediglich das Inkrafttreten regeln und der geltende Abs. 2 betreffend Verordnungen in einer eigenen Bestimmung geregelt werden. Insgesamt werden daher – unter Berücksichtigung von Art. 67 Z 4 SNG, BGBI. I Nr. 50/2012 – folgende Novellierungsanordnungen vorgeschlagen:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 47 folgender Eintrag eingefügt: "§ 47a Verordnungen"
- 4. § 47 Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:
- "(2) § 38 Abs. 1 und 2 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.
- (3) Die §§ 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2009 treten mit 5. April 2012 außer Kraft.
- (4) Die §§ 2 Abs. 7, 11 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 treten mit 5. April 2013 in Kraft. § 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2009 treten mit 5. April 2015 in Kraft."
- 5. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

"Verordnungen

§ 47a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden."

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Titel:

Nach dem Wort "Bundesgesetz" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):

In Z 2 wäre vor dem Wort "und" ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 2 (§ 11):

In Abs. 1 und 2 sollte nach dem Wort "verpflichtet" jeweils ein Beistrich eingefügt werden.

In Abs. 2 ist unklar, ob sich die Wortfolge "an diesen" auf Schieß- und Sprengmittel oder auf die umverpackte Ware bezieht. Außerdem sollte der Konditionalsatz "wenn

diese umverpackt werden" in die Aktivform umformuliert werden (Punkt 17 der Legistischen Richtlinien 1990). Zudem wäre der Punkt vor dem Wort "verpflichtet" durch einen Beistrich zu ersetzen.

In Abs. 3 wären die Richtlinie 2008/43/EG und deren Fundstelle korrekt zu zitieren ("Richtlinie 2008/43/EG zur Einführung eines <u>Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung</u> von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie …, ABI. Nr. L 94 vom 05.04.2008 S. 8 …").

In Abs. 4 erscheint die Wendung "in der Fassung der Richtlinie 2012/4/EU" entbehrlich, da Art. 3 durch diese Richtlinie nicht geändert wird.

Zum Vorblatt:

Sub titulo "Kompetenzgrundlage" wäre nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 "B-VG" einzufügen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes sollte die Interpunktion korrigiert werden.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

4. Juni 2012 Für den Bundeskanzler: HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	cRLklgQOurnt0ebi5b3ESeEzbCuPvNvpbREPBRqMeWhydFO4lcQZhoCxjkSz0SBbzqu gVqPKnsb1zOVZvNHRwrb7D73vnPZBxE0oD6IMWF0AHy/ybxOUE4fy86aSmUwP61CsZD VjWymZ+BB77//oxJ5V0s/0UKvRlmuo3mwVmWE=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-04T12:30:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	